

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0322
42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten			Datum: 22.08.2012
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	05.09.2012	Vorberatung

Gründung der Bildung - Erziehung - Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB in Norderstedt gGmbH)

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.09. und der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.09.2012 soll über die Gründung der Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB in Norderstedt gGmbH) beraten und beschlossen werden.

Da der Ausschuss für Schule und Sport für die Offene Ganztagsgrundschule (OGGS) fachlich zuständig ist, soll er auf diesem Weg informiert werden, da für die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft der Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung zuständig ist. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags ist als **Anlage 1**, der Bericht des Oberbürgermeisters an die Stadtvertretung gemäß §102 Abs. 1 Ziffer 1 GO ist als **Anlage 2** beigefügt.

In ihrer Beschlussfassung zur Einführung der OGGS vom 28.06.2012 hat die Stadtvertretung die Verwaltung u.a. beauftragt, ein Umsetzungskonzept für die zentrale Organisation und Trägerschaft der Betreuungsangebote zu erarbeiten.

Der neue Träger soll in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen die pädagogischen Konzeption der OGGS stetig weiter entwickeln und die Angebote der OGGS (z.B. verlässliche Betreuung mit pädagogischen Angeboten, Kursangebote, Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung) planen und durchführen sowie die Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Die Verwaltung hat verschiedene Organisationformen (Eigenbetrieb, Verein, gGmbH) geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die gGmbH für den Zweck am geeignetsten ist. Dies wird im Bericht des Oberbürgermeisters an die Stadtvertretung gem. § 102 Abs. 1 Ziffer 1 GO begründet (vgl. Anlage 1).

Zunächst war geplant die gGmbH gemeinsam mit dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein und dem Norderstedter Verein der Kinder wegen e.V. zu gründen (vgl. Berichte zum Sachstand OGGS vom 01.02. und 02.05.2012). Eine rechtliche Prüfung ergab jedoch, dass die Übertragung von Dienstleistungen wie Betreuungsangebote und Mittagsverpflegung nicht vom Anwendungsbereich der Vergabevorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen ist, wenn der Auftragnehmer eine Gesellschaft ist, deren Gesellschafter nicht allein die Stadt wäre (auch wenn sie Mehrheitsgesellschafter wäre). Die Vergabe eines öffentlichen Auftraggebers unterliegt nur dann nicht dem Vergaberecht, wenn der Auftragnehmer eine Gesellschaft ist, über die der Auftraggeber eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt und diese Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Anteilseigner erbringt (Indoor-Geschäft).

Konsequenz wäre gewesen, dass die Dienstleistungen rund um die OGGS regelmäßig europaweit ausgeschrieben hätten werden müssen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Gemeinsam mit beiden potentiellen Mitgesellschaftern ist aufgrund dieser rechtlichen Situation entschieden worden, keine gemeinsame Gesellschaft zu gründen.

Als alleiniger Gesellschafter ist nun die Stadt Norderstedt vorgesehen. Das Einbringen der Erfahrungen und von fachlichen Input in die Arbeit der gGmbH soll über zwei Sitze für nicht-städtische Träger von Horteinrichtungen im Aufsichtsrat gesichert werden.

Anlagen:

Entwurf des Gesellschaftervertrages = Anlage 1

Bericht des Oberbürgermeisters an die Stadtvertretung = Anlage 2